

J u l a n d.

* Posen, den 26. Juli.

Die europäischen Verfassungskünstler hatten und haben heuer alle Hände voll zu thun; denn nie war der Begehr nach neuen Constitutionen so dringend und allgemein wie in diesem Jahr. Italien allein bedurfte deren vier oder fünf für die einzelnen souverainen Staaten seines Gebiets. In der angrenzenden Schweiz wird nicht minder rüstig an einer Umgestaltung der einzelnen Cantonsverfassungen wie der gemeinschaftlichen Bundesverfassung gearbeitet. Frankreich that plötzlich den Riesensprung aus der Monarchie in die Republik, und sucht nun den unter seinen Füßen noch zitternden Boden zu calmiren und durch das neue Verfassungswerk zum Stehen zu bringen. Ebenso taumelig steht es noch in Deutschland aus, wo unter andern Oesterreich zum erstenmal in seinem Leben gewahrte, daß es nakt war, und seiner patriarchischen Haltung, seiner paradiesisch träumenden Zustände sich zu schämen anfing, wo Preußen nach einem Jahre schon sich in allen Dimensionen seines geistigen Lebens der eng zugeschnittenen Verfassung vom 3. Februar 1847 entwachsen fühlte und die lästige Schnürbrust von sich warf. Selbst an die seit Jahrhunderten gefestete englische Verfassung pocht der prüfende Zeitgeist durch den Finger der Chartisten laut und vernehmlich, um an diesem so lange als Musterwerk gepriesenen Kunstbau die hohlen, gebrechlichen Stellen auszuspiiren.

Das reformirende, in Verfassungsarbeiten versenkte Europa verräth aber im Allgemeinen wenig Originalität; unter den bekannt gewordenen Entwürfen zeugt keiner von einer gewaltigen Schöpferkraft, die der besondern Eigenthümlichkeit der Nationen Rechnung tragend, ihren Zuständen individuell angemessene Einrichtungen herzustellen im Stande gewesen wäre. Man begnügte sich vielmehr mit dem bloßen Copiren dessen, was in Staaten eines andern geistigen Naturells unter andern Himmelsstrich gegolten hat, wenn auch in eben dem jetzigen Moment die Ueberlebtheit dieser Formen theilweise schon zu Tage gekommen wäre. Die bisher absolutistischen Monarchen Italiens halten sich jetzt an die Norm des constitutionellen Systems, wie es in Frankreich und einigen deutschen Kleinstaaten sich ausgeprägt hatte; die letztern coëtitiren mit dem republikanischen Wesen der Schweizcantone, die ihren Propagandisten auch äußerlich den nächsten Rückhalt gewähren. Preußen, das in 1847 seinem Patent mehrere englische Verfassungselemente einzuverleiben trachtete, hat sich in der Vorlage des gegenwärtigen Jahres mit hastiger Nachahmungslust an das belgische Vorbild gehalten, und nur in der Abschwächung mancher hier markirt hervortretender, demokratischer Züge eine gewisse Selbstständigkeit erwiesen. Auch Oesterreich schöpft für seine Constitution vom 25. April aus der belgischen Heilsquelle, doch unter Einstreuung mancher von anderwärts her aufgenommenen Ingredienzen.

Eine durchgreifende, von keinerlei bloß empirischer Nachahmung getragene, neue Wege aufsuchende Originalität giebt nur das republikanische Frankreich zu erkennen, das der Autorität des Herkommens keine, den idealen Forderungen des Gedankens alle Zugeständnisse zu machen gesonnen ist. Aber wie theuer ist diese rückstafelose Genialität, dieses bloß von den Gestirnen der Speculation geleitete tastende Experimentiren dem Lande schon zu stehen gekommen. Die Nationalverfassungen verschlangen den schweißbedeckten Worrath des öffentlichen Schatzes; die Straßen der Hauptstadt rötheten sich vom Blut des im Gefühl seiner Souveränität trunken erregten, wahnstinnig entflammten Volkes.

Wenn nun eben durch diese schwergeübten Mißgriffe einer ausschweifenden Genialität die übrigen Staaten Europas wieder auf den Weg der Erfahrung zurückgewiesen werden, so wird sich bei ihnen in der Benugung des anderorts bereits Erprobten zwar nicht die geniale Kraft des Schaffens, aber doch ein gewisses Talent der Auswahl bewähren können. Uns Deutschen, die wir auf den Schimmer gerne verzichten und mit dem Ruhme solider Gründlichkeit uns begnügen, dürfte es namentlich anstehen, prüfend das Auge nach allen Seiten hinzuwenden, das Gute zu nehmen, aus welcher verborgenen Ecke wir es auch hervorholen müßten. Man hat sich verwöhnt bei dem Gedanken an die constitutionellen Staaten Europas, sich nur die westlichen, romanischen Völker und das germanische Inselvolk der Britten vor Augen zu halten. Daß im Norden des Erdtheils, umfaßt von dem eisigen Nordmeer und der deutschen Nordsee ein anderes Volk germanischer Abstammung unter dem Schirm einer wohlbedachten Verfassung seit länger als einem Menschenalter ruhige und zufriedene Tage abspinne, bleibt bei flüchtiger Umschau ganz unbeachtet. Ward doch dürfte der Spruch von dem lange vernachlässigten Stein, der dann ward ein Eckstein, sich auch hier bestätigen. Die norwegische Verfassung scheint uns ganz der Idee einer demokratischen Monarchie zu entsprechen, wie sie als ein Bedürfnis für Deutschland in seiner Gesamtheit und seinen einzelnen Staaten sich herausgestellt hat. Natürlich werden wir einige engherzige, vom Zeitgeiste längst ausgegebene Bestimmungen der norwegischen Constitution, wie die Beschränkung der religiösen Freiheit, die Ansetzung eines Censur für das Stimmrecht von diesem Generalurtheil ausnehmen müssen; dagegen das dort adoptirte System, betreffend die Bildung der gesetzgebenden Gewalt und ihre Stellung gegen den Monarchen, wohl erwogen und empfohlen zu werden verdient.

Die norwegische Verfassung statuiert ein Zweikammersystem, läßt dasselbe aber auf ganz verschiedener Grundlage stehen, als das in England, Frankreich, Belgien herrschend gewordene. Das englische Oberhaus stützt sich auf die im Volke noch lebendige Anerkennung der alten Geschlechter, da diese vermöge der in den Adelsfamilien gültigen Erbfolgesetze durch die jüngern Söhne des Hauses selbst wieder mit dem Volke verwachsen und in theilnehmendem Zusammenhang verbleiben. Das ererbte Ansehen, die geschichtliche Erinnerung hält daher das Oberhaus noch immer über der anstürmenden Fluth demokratischer Dränger. Die französische Pairskammer der Julidynastie entbehrt diesen im Volksgemüth wurzelnden Halt; sie war mit ihrer ganzen Existenz bloß auf den gebrechlichen Boden der königlichen Gunst gestellt, die nur, in so weit ein tragendes Fundament abgeben konnte, als die Monarchie selbst, eine aus dem Volk hervorgegangene Schöpfung, die Sympathien ihres Erzeugers zu gewinnen, bei ihm ein gleichmäßig fortdauerndes Ansehen sich zu wahren verstand. Sie hat diese Kunst nicht zu üben gewußt; wie sie dem Volke sich entfremdete und

seine Anhänglichkeit verschärzte, untergrub sie zugleich ihre eigene Stellung nebst der des dynastischen Schirmes, den sie in der Pairskammer aufzupflanzen gestrebt hatte. Auf noch schwächern Füßen als diese französische Aristokratie von Königs Gnaden steht schließlich die in Belgien verfassungsmäßig anerkannte Aristokratie des Geldes. Die erste Kammer wird hier weder aus erblichen Mitgliedern wie in England, noch aus lebenslänglichen Pairs gebildet wie die französische von königlicher Ernennung, sondern es werden hier die Mitglieder beider Kammern von dem Volke aus dem Volke gewählt, mit dem Unterschiede jedoch, daß zur Wählbarkeit für die erste Kammer neben einem Alter von über 40 Jahren die jährliche Zahlung einer direkten Steuersumme von mindestens 100 Fl. erforderlich ist. Wenn nun eine erste Kammer von der Zusammensetzung wie die belgische, in so fern sie aus Volkswahlen hervorgegangen ist, die Bedingung der Popularität in sich trägt, so ist die Volksthumlichkeit doch wieder durch das Prinzip gestört, aus welchem die Wahl veranstaltet wird. Es widerstrebt dem Geist der Gegenwart dem Gelde eine besondere politische Bevorzugung, eine höhere staatliche Geltung ausdrücklich anzuerkennen. Eine überwiegende Macht wird aber in der That einer jeden ersten Kammer verliehen, wenn sie das Recht hat, durch ihre geringere Stimmenzahl Beschlüsse der zweiten Kammer, der eigentlichen Volkskammer zu hintertreiben. (Schluß folgt.)

Posen, den 26. Juli.

Ein Theil der Presse hat unserm Leitartikel über die Hannoverische Ministerial-Erklärung die Ehre widerfahren lassen, in ihm den Ausdruck des Gesamtunwillens der hiesigen Deutschen Bevölkerung gegenüber einer einheitsstörenden, partikularistischen Reaktion und gleichzeitig die auch hier an den Ostmarken stark ausgeprägte Neigung für ein einheitlich mächtiges Deutschland zu erkennen. Sie sieht vielleicht in den folgenden Zeilen ebenso die Meinung der Posener Deutschen, selbst wenn sich dieselbe diesmal mit einer gewissen Schärfe, die den pro aris et focis Kämpfenden verräth, gegen diejenigen wendet, für die wir bisher nur Worte der Anerkennung hatten.

Nach langem Harren und vielfältigem Mahnen hat der internationale Ausschuß des Frankfurter Parlaments sein Gutachten über die Posener Frage am 17. d. M. abgestattet. Vermiste man in demselben auch, wie eine Stimme in der Heidelberger Deutschen Zeitung richtig bemerkt, ungern jedes Wort der Anerkennung der Posener Deutschen, während bei anderen ähnlichen Gelegenheiten es in Frankfurt selten an freundlichen, aufmunternden Zurufen fehlte, so stellt sich das Gutachten um so mehr, zumal der Ausschuß wahrscheinlich und mit Recht jede unnötige indirekte Verletzung der Polen meiden wollte, als ein vollständig parteiloses, streng gerechtes Referat hin, und hat gerade dadurch und durch eine imposante Stimmeneinhelligkeit von 14 Mitgliedern einen sichtbar mächtigen Eindruck hervorgebracht. Bei den Polen in Frankfurt spricht sich dieser Eindruck in der letzten Nachtanstrengung aus, die sie versuchen; es gelingt ihnen in der That mit Hilfe des ihnen befreundeten Theils der Linken, die Sitzung von Tag zu Tag zu verschieben. Vergebens fragt man sich, wozu der Aufschub solle, vergebens mahnen am Donnerstag Arndt, Plathner, Lichnowsky an die Pflicht gegen die Posener Deutschen zur raschesten Erledigung der Sache, es gelingt, dieselbe auf die Sonnabend- und dann auf die Montag-Tagesordnung zu bringen. Inzwischen wird das polnische Promemoria, das „ein ganz neues Licht“ auf die Sachlage werfen sollte, vertheilt; schon früher beleuchtet es die Ober-Post-Amts-Zeitung, und es stellt sich heraus, daß die Hauptschuld der Posener Ereignisse in demselben auf die hiesigen Deutschen und den „unheimlichen“ Aufruf des Deutschen Comités vom 26. März geworfen wird. Die Ober-Post-Amts-Zeitung druckt diesen Aufruf vom 26. März (an die Deutsche und Polnische Bevölkerung der Provinz) wörtlich ab, und widerlegt so am Besten das „Unheimliche“ desselben, der freilich unheimlich durch die zuerst an die Berliner Straßeneden angeschlagene und dann an ihre Adresse beförderte „Antwort des Polnischen Central-Comités an das Deutsche Comité“ geworden war.

Verargen wir den Polen ihre Anstrengungen nicht und bedauern wir bloß, daß sie in dem voraussichtlich nach dem Abtheilungsgutachten ausfallenden Spruch der National-Vers. ihr Todesurtheil statt der, nach der jetzigen Lage der Nationalitäten einzig möglichen Art ihrer Wiedererhebung sehen wollen, so müssen wir gerade einen Theil der National-Versammlung um so schärfer dieser Zögerung wegen anklagen, des Liebäugelns und einer moralischen Nachlässigkeit, gegenüber den Forderungen einer fremden Partei. Von der Rüge, Ziz, Blum'schen Fraktion konnten wir nichts anders erwarten, sie brauchen das Polenthum für ihre eigenen Zwecke und werden am Montag ihre Redekünste entfaltet haben, auch fordern wir von Polenenthüsten wie Benedek keine Umwandlung ihrer Stimmung, wohl aber glaubten wir das ganze Haus energischer für die Deutschen, wir schlugen die gute Stimmung für Posen im Parlament sehr hoch an, und erwarteten schon in den Vordebatten eine starke Dokumentierung dessen. Wir wußten, daß selbst in der Linken eine Umstimmung vorgegangen war, daß 60 — 70 Stimmen das Minimum ist, auf das wir von dieser Seite für uns zählen können, drum aber glaubten wir, allseitige Bemühung um rasche Erledigung der Sache fördern zu können, und daß sich vor dem Beginn der eigentlichen Debatte so viel Laubzeit gezeigt hat, bedauern wir tief. Wir bedauern ganz besonders die Nachgiebigkeit gegenüber der Sophismen, mit denen Ruge, Leue für die Vertagung sprachen, wir empfinden es schmerzlich, daß so wenig das National-Gefühl der Versammlung rege wurde, es schmerzt uns besonders die Nachgiebigkeit Gagern's und wir werden dadurch nicht gehoben, daß sich der geehrte Präsident wegen der Verschiebung bei einigen Posener Deputirten gleichsam zu entschuldigen suchte.

Dagegen hat die Presse einen entschieden wohlthätigen Eindruck auf uns hervorgebracht. Ihre Regsamkeit für unsre Sache ist beispiellos; eine Menge trefflicher Referate beleuchtet den Stand der posener Angelegenheit. So haben wir besonders die D. V. A. Ztg. und namentlich eine Reihe Leitartikel in der heidelberger deutschen Zeitung über die posener Frage im Auge: Anordnung, Form und Inhalt lassen uns bei den letzteren auf Servinus Feder schließen,

wir erfahren jetzt, daß dieselben sein Correferat im Ausschuß zum Stenzelschen Gutachten abgeben. Die deutsche Presse macht jetzt gut, was sie früher hier an Deutschland verschuldet.

Der Kampf am Montag in der National-Versammlung wird heiß gewesen sein. Wir wissen von Anerbietungen, die den posener Deputierten gemacht sind, falls sie über gewisse Verhältnisse schonend hinweggehen wollten, hoffentlich werden sie, wie es ihrer Sache gebührt, die Grenzen der Mäßigung nie verlassen, und nur angegriffen, sich auf jede Weise vertheidigt haben. Wir glauben die geringste Majorität auf 330 Stimmen veranschlagen zu können, die Debatten werden jedenfalls lange dauern, da die Zahl der Redner bedeutend ist und Personen wie Wydenbrugg, Radowicz sehr spät angemeldet sind, die Rugeische Partei bereitet einen Hauptschlag vor, von der eigentlichen Linken dürfen wir mehr Ruhe erwarten. Kurz wir hoffen auf eine glänzende Anerkennung unseres Deutschthums, eine Anerkennung, die uns Servinus am Schlusse seines IV. Artikel so schön mit den Worten giebt: „Wie wenig diese deutsche Bevölkerung in Posen all die üble Nachrede verdient, die die Polen auf sie häufen, das geht aus der Natur der Bewegung in Posen selbst hervor, und dem durchaus mannhaften Benehmen, durch welches sich dabei unsere dortigen Landsleute allen Anspruch auf unsere ganze Achtung und Theilnahme erworben haben. Ein Blick auf diese Bewegung mag sagen, daß, wenn unsere Brüder in Posen sich unsere Fürsorge verdienen, weil sie Deutsche von Geburt sind, sie es ebenso sehr dadurch thun, daß sie Deutsche sind von Art und Sitte, so gut wie irgend ein anderer Theil des deutschen Volks in Nord und Süd, in Ost oder Westen.“

†† Posen, den 26. Juli.

Der Reichsverweser ist aus dem Hause Oesterreich gewählt, es ist eine vollendete Thatsache, Preußen hat sich damit einverstanden erklärt — möge diese Wahl die gehofften Früchte bringen! Der Reichsverweser Johann ist für seine Person gewählt, auch ist er nur provisorisch, von einer Erblichkeit kann keine Rede sein. Wir wollen keine neue Spaltung wieder, aber Norddeutschland sei auf seiner Hut. Jetzt schlummern die kirchlichen Interessen, die Zeit wird wiederkommen, wo sie mit den politischen gleiche Bedeutung haben werden. Norddeutschland ist protestantisch, Preußen ist bis jetzt der europäische Hort des Protestantismus gewesen, Preußen darf nun und nimmermehr fallen. Preußen muß schon aus Gründen der kirchlichen Billigkeit an die Spitze des einigen Deutschlands treten, da der Katholicismus seine politische Stützen in den zahlreichen rein katholischen Staaten hat. — Preußen muß aber auch aus Gründen der politischen Billigkeit die Führung haben gerade in einer Zeit, wo die Idee der Nationalität so großes Gewicht in die Waagschale legt. Denn nicht Oesterreich, sondern Preußen ist die erste deutsche Macht deutscher Nationalität. Oesterreich war als europäische Großmacht stärker als Preußen, nicht als deutsche Macht. „Zahlen entscheiden.“

Oesterreich hat innerhalb des deutschen Bundes eine deutsche Bevölkerung von 5,672,000 Seelen; Preußen dagegen eine deutsche Bevölkerung von 13,230,000 Seelen, so daß Preußen in Deutschland mehr als doppelt so stark ist als Oesterreich. Es wäre mindestens doch unbillig, ein solches Verhältniß ganz unberücksichtigt lassen zu wollen.

Berlin. — Die Vossische Zeitung enthält folgende Betrachtung über Radowicz und Peucker. Es ist gewiß merkwürdig zu nennen, daß gerade diese beiden für eine solche Stellung berufen erschienen; denn es liegt darin der Beweis, daß, wo man der Fähigkeit und dem Willen vertrauen zu können glaubt, auch in jetziger Zeit die frühere Meinungsrichtung eine vollständige Amnestie erhalten kann. Herr von Radowicz war der entschiedenste Anhänger des Metternich'schen Systems, der strengen Glaubensrichtungen; mehr, er galt nicht nur für einen Anhänger, sondern für einen Führer dieser Parteien. Dennoch gewinnt er schnell eine Stellung in der deutschen Bundesversammlung; der Geist und Gehalt seiner Reden, die Auffassung der Verhältnisse des Vaterlandes, geben ihm sofort ein entscheidendes Gewicht in der Beratung. Sein Name springt mit unter den ersten aus der Urne, als es gilt die Männer zu wählen, denen Deutschlands Angelegenheiten vertraut werden sollen. Man erkennt also an, daß es eine Macht des Talents, der Fähigkeiten giebt, die auch unter völlig geänderten Umständen geeignet sei, dem Vaterlande Dienste zu leisten. Wir werfen ihm nicht vor, daß er sein altes Banner verlassen habe. Es weht überhaupt nicht mehr, der Sturm der Zeit hat es ins Bodenlose geschleudert; die Fürsten selbst empfangen eine neue Krone, ein neues Scepter, wie sie mit Aufrichtigkeit der Gegenwart den Eid leisten, sich von der Vergangenheit abwenden können, so können es auch ihre bisherigen Bannerträger. Möge denn Hr. von Radowicz eine andere Stellung erhalten, in der seine hochausgezeichneten Kräfte zur Geltung kommen. — In gleichem Fall, wenn auch nicht so scharf hervortretend, wie er, befindet sich der General Peucker. Er war kein Führer, aber doch ein Anhänger und Träger der alten Richtungen. Man mag ihn mit dem Ausdruck: „royalistischer Gesinnung“ am sichersten bezeichnen. Kenntnisse, Gewandtheit des Worts und der Schrift müssen ihm nachgerühmt werden; auch er legt ein nicht gewöhnliches Maas der Fähigkeiten in die Waagschale, die dem Vaterlande erspriesslich werden können. Hat er sich überzeugt, daß nicht nur die alten Ziele nicht mehr verfolgt werden dürfen, sondern daß alle Wege dorthin eingestunken und verschüttet sind, so kann er auf der neuen Bahn, welche die Zeit gebrochen, ein vielvermögender Vorkämpfer sein. Vermag er, sich mit dem neuen Geist der Zeit ganz zu versöhnen und ihn zu durchdringen, so wollen wir nicht mit ihm rechten, daß er dem alten vertraut gewesen. Der Tag muß überhaupt kommen, wo das Jetzt und Sonst durch einen breiten Lethe-Ström der Amnestie vermittelt wird, aus dem wir denen, die entschlossen auf das neue Ufer hinübertreten, gern den Becher des Vertrauens zutrinken wollen. Mit dieser Gesinnung wollen wir dem neuen Kriegsminister des Reichs entgegen treten. Seine in früheren Verhältnissen bewährten Fähigkeiten verdienen Anerkennung; wir setzen den eifrigsten Willen bei ihm voraus. Allein damit ist nur eine Hoffnung ausgesprochen; das Vertrauen muß sich an die That knüpfen. Seine Bewährung in früheren Verhältnissen giebt noch keine Bürgschaften für die jetzigen, weil jene doch geist-

ge Kräfte ganz anderer Art entwickelten und forderten als diese. Klarheit des Blickes, Entschiedenheit des Handelns, Energie des Charakters sind wesentliche Eigenschaften für die neue Stellung; besonders aber ein sicher gestaltendes Organisations-talent. Denn es gilt hier nicht nur die verschiedenen kräftigen deutschen Staaten zu verschmelzen, sondern im Geist einer neu schaffenden Zeit eine Heeresmacht zu bilden, die auf volksthümlichen Grundlagen ruhend, doch keins jener unendlich wichtigen Unterpfänder entbehre, welche uns die Kriegswissenschaft und die bis in die kleinsten Theile waltende Sicherheit der Mechanik, in den stehenden Heeren gewährt. — Diese Aufgabe von unendlicher Schwierigkeit hat der General Peucker zu lösen. Lassen wir ihm aber auch die größte Fähigkeit dafür zukommen, so wird es ihm doch nicht möglich sein, falls nicht ein Oberhaupt des Reichsheeres erwählt wird, das mit dem Minister von vorn herein durch Vertrauen im Ganzen und Einzelnen völlig Hand in Hand geht. Wird in dieser Wahl, worüber wir für den Augenblick jede Andeutung zurückhalten, das Rechte getroffen, so ist eine große Bürgschaft mehr für Deutschlands Zukunft gegeben. Die Ereignisse werden uns zur Zeit das Wort darüber geben.

Berlin, den 23. Juli. Prof. Rosenkranz soll lange geschwankt, vorgeflehrt doch entschieden das ihm angetragene Unterrichtsministerium abgelehnt haben. Als Grund wird der Umstand angegeben, das Prof. Rosenkranz in einer Minister-Conferenz, in der es sich um die Armirung der Festungen handelte, in entschieden deutschem Sinne sich ausgesprochen habe.

— Die Neue Preussische Zeitung theilt mit: Man unterhält sich von einem Briefe des Königs von Hannover an unsern Hof, nach welchem derselbe durchaus nicht gewillt sein soll, die Frankfurter Beschlüsse anzuerkennen und für den Fall, daß man versuchen sollte, ihn dazu zu zwingen, mit Englands Intervention zu seinen Gunsten droht.

Frankfurt a. M., den 23. Juli. (D. P. A. Z.) 44te Sitzung der verfassungsgebenden Reichs-Versammlung am 21. Juli. Die Sitzung wurde vom Präsidenten von Gagern nach 9½ Uhr eröffnet. Nach Verlesung des Protokolls wurde zur Fortsetzung der Abstimmung geschritten und §. 2 im Ganzen nach der vom volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen. Der Paragraph lautet nunmehr nach dem Ergebnisse der verschiedenen Abstimmungen: Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Eigenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungsweig zu betreiben, das Gemeinde-Bürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbsbetrieb durch eine Gewerbe-Ordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt. (Der Satz 2 wurde nach vorgenommener Zählung mit 224 gegen 193 Stimmen angenommen.) Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem einzelnen Staate Deutschlands unter denselben Bedingungen wie den Angehörigen dieses Staates zu. — Ferner beschloß die National-Versammlung, mit 244 gegen 242 Stimmen, daß dem volkswirtschaftlichen Ausschusse aufgegeben werde, bis zur zweiten Berathung über das vorliegende Grundrecht den Entwurf eines Heimats-Gesetzes und eine Gewerbe-Ordnung vorzulegen. Angenommen wurde ferner der Zusatz-Antrag Schüler's von Jena: Kein Deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines anderen Deutschen Staats einen Unterschied bezüglich des bürgerlichen, peinlichen oder Prozeßrechts machen, wodurch die Letzteren als Ausländer zurückgesetzt würden. Ein weiterer Zusatz-Antrag von Spatz: Aller Paßzwang ist aufgehoben, wurde abgelehnt. Der §. 3 wurde, in der vom 2ten Minoritäts-Grachten vorgeschlagenen Fassung angenommen. Er lautet also: Die Aufnahme in das Staats-Bürgerthum eines Deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen. Der von Plathner vorgeschlagene Zusatz: Als bescholten ist anzusehen, wer sich in einer peinlichen Untersuchung befindet, wer eine peinliche Strafe noch zu erleiden hat oder sich in Folge richterlichen Urtheils unter polizeilicher Aufsicht befindet, — wurde verworfen. — Der §. 4 wurde in der vom Verfassungs-Ausschusse vorgeschlagenen Form (die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden) und mit 238 gegen 195 Stimmen mit einem Zusatz-Antrag von Spatz (und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, insoweit erworbene Privat-Rechte hierdurch verletzt werden) angenommen. Der §. 5. des Entwurfs des Verfassungs-Ausschusses (die Auswanderungs-Freiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt, Abzugs-Gelder dürfen nicht erhoben werden) wurde, nebst dem Zusatz-Antrag von Radowicz (die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs) angenommen. Die Begründung eines Antrags durch Martiny, betreffend die persönlichen Rechte, welcher die Nothwendigkeit und Dringlichkeit durch Hinweisung auf nach seiner Ansicht täglich vorkommende Verkümmern der persönlichen Freiheit, so wie andere reactionaire Erscheinungen, darzulegen suchte, rief einen großen Sturm hervor. Der Redner war bei seiner Schilderung mehrmals durch Gelächter auf der rechten Seite unterbrochen worden. Er wies im Verlaufe als auf eine weitere Thatsache auf die Auflösung des demokratischen Studenten-Vereins in Heidelberg hin und knüpfte daran etwa die Bemerkung: Sie mögen auch darüber als über eine Kleinigkeit lachen. Es scheint überhaupt, als ob Ihnen die unveräußerlichen Rechte der Nation sehr lächerlich erscheinen. Als der Sturm, den diese Aeußerung veranlaßte, sich gelegt hatte, rief der Präsident den Redner zur Ordnung, indem er nicht das Recht habe, Mitgliedern der Versammlung vorzuwerfen, daß sie die heiligsten Rechte der Nation für lächerlich halten. Von der linken Seite wurde stürmisch dagegen gerufen: Es ist darüber gelacht worden! Der Präsident: (mehrmals unterbrochen). Wenn gelacht worden ist, so ist über das, was den Lachenden als Uebertreibung erschien, gelacht worden. (Stimmen durch

einander: Nein! Nein! Ruhe! Ruhe! Es ist über die Rechte des Volks selbst gelacht worden!) Der Präsident stellte endlich mit der Glocke die Ruhe wieder her. Noch erhob sich eine Debatte darüber, ob morgen Sitzung gehalten werden solle. von Rönne verlangte unter Hinweisung auf die dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesene Masse von Arbeiten, daß bei der Regel, Sonnabends keine Sitzung zu halten, geblieben werde. von Soiron erinnerte an die von der rechten, so wie entgegen von der linken Seite gestern behauptete Dringlichkeit der Berathung über die Posener Frage, beziehungsweise über die internationalen Verhältnisse. Eine Sitzung weniger wird die Arbeiten des volkswirtschaftlichen Ausschusses nicht sehr fördern, eine Sitzung mehr nicht sehr aufhalten. Die Versammlung beschloß, morgen Sitzung zu halten. Tagesordnung: 1) Die Berathung über den Bericht von Wydenbrugg, die auswärtigen Verhältnisse mit Rußland, Frankreich und Nord-Amerika betreffend. 2) Berathung über den Bericht des Abgeordneten Stenzel, die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den Deutschen Bund betreffend. Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Die in der vorstehend angegebenen Tages-Ordnung enthaltenen Anträge lauten: A. Die Anträge des ersten Berichts: 1) Die National-Versammlung möge erklären, daß an der östlichen Grenze Deutschlands den Deutschen Streitkräften eine solche Stärke zu geben ist, daß sie der gegenüberstehenden Heeresmacht vollkommen gewachsen sind; 2) die National-Versammlung wolle über die Truz- und Schutzbündnisse mit verschiedenen Staaten betreffende Anträge zur motivirten Tages-Ordnung übergehen; 3) erklären, daß sie die Anerkennung Frankreichs als Republik und die Absendung eines Gesandten für Deutschland nach Paris bei der bevorstehenden Anordnung der Gesandtschaften für Deutschland als selbstverständlich betrachte. B. Die Anträge, bezüglich der Posener Frage, sind unseren Lesern schon bekannt.

In der 45 sten Sitzung der verfassunggebenden Reichs-Versammlung am 22. Juli hat dieselbe, bezüglich verschiedener Anträge, die auswärtigen Verhältnisse betreffend, beschlossen: 1) sich mit den von dem völkerrechtlichen Ausschusse aufgestellten obersten Grundsätzen der auswärtigen Politik einverstanden zu erklären, welche lauten: daß unsere auswärtige Politik die Ehre und das Recht Deutschlands über jede andere Rücksicht setzen werde, ist ein Grundsatz, welcher einer besonderen positiven Anerkennung nicht bedarf. Er lebt in dem Herzen des ganzen Volkes, welches für seine Freiheit und Einheit jegliches Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen bereit sein wird. Der Ausschuss glaubt aber hervorheben zu müssen, daß Deutschland keinen fremden Staat in der selbstständigen Entwicklung seiner inneren Angelegenheiten irgendwie hindern oder je die Hand zu einem Kampf verschiedener Staaten um politische Prinzipien bieten wird. In der folgerichtigen und thatkräftigen Durchführung dieser Grundsätze, welche alle gestiteten Völker zu den ihrigen gemacht haben oder machen werden, liegt die Bürgschaft, daß die in der Geschichte fast beispiellos bestehende Bewegung, welche den Welttheil ergriffen, nicht zu einem allgemeinen Völkerkampfe ausarten, daß sie nicht ihre schönsten Errungenschaften selbst zu Grabe tragen werden. Man ist vielmehr zu der Hoffnung berechtigt, daß der Frieden Europa's an den wenigen Punkten, an welchen er gestört ist, bald wieder hergestellt sein wird. 2) Die National-Versammlung erklärt, daß die Ausführung der Nr. 2 des Ausschuss-Berichts und des dazu gestellten Antrags mit Rücksicht auf die bereits beschlossene Vermehrung der Streitkräfte an die inzwischen ins Leben getretene Centralgewalt zu überweisen sei. 3) Die Versammlung geht über die Truz- und Schutzbündnisse mit verschiedenen Staaten betreffenden Anträge zur motivirten Tagesordnung über. 4) Die Versammlung erklärt, daß sie die Anerkennung Frankreichs als Republik und die Absendung eines Gesandten für Deutschland nach Paris bei der bevorstehenden Anordnung der Gesandtschaften für Deutschland als selbstverständlich betrachte. Im Laufe der Debatte, an welcher Ruge, Vogt, Bassermann, Blum, Wurm, Jahn, von Beckerath, von Möring, von Wydenbrugg als Berichterstatter Theil nahmen, erklärte der Reichsminister von Schmerling, daß das Reichsministerium nach seiner Vervollständigung ein Programm über die von ihm zu befolgende auswärtige Politik, die Art der Anwendung der von dem völkerrechtlichen Ausschusse gezeichneten Grundsätze der Nationalversammlung vorlegen werde. Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Frankfurt a. M., den 21. Juli. In der gestrigen Sitzung des Gewerbe-Congresses verlas der Berichterstatter des zweiten, zur Prüfung und Begutachtung der Instruktionen und schriftlichen Eingaben niedergelegten Ausschusses einen ursprünglich zur Einreichung an die deutsche National-Versammlung bestimmten, von ihm verfaßten Bericht, welcher die Nothwendigkeit der Einführung einer Gewerbeordnung nachwies und zu einer Diskussion Anlaß gab, in welcher unter Andern ein Congreß-Abgeordneter darauf aufmerksam machte, daß er entschieden gegen Gewerbefreiheit sei und von denselben Wählern gewählt wäre, die einen Abgeordneten der deutschen National-Versammlung gesandt hätten, der mit Begeisterung von den Segnungen der Gewerbefreiheit gesprochen hätte. Bei der Abstimmung über die Frage: ob die Versammlung gegen die Gewerbefreiheit? erhoben sich fast alle Anwesenden als Zeichen der Bejahung; einige Abgeordnete erklärten übrigens, sich der Abstimmung enthalten zu wollen. Ferner wurden von dem erwähnten Ausschuss die Grundzüge einer Gewerbeordnung verlesen. Sie werden heute den Abgeordneten gedruckt vorgelegt werden, und damit beginnen denn die wichtigsten Verhandlungen.

Frankfurt, den 21. Juli. Der constitutionelle Verein in Göttingen (Vorstand Hofrath Juchs und Prof. Herrmann) hat am 14. d. M. eine Vor-

stellung an das hannoversche Gesamtministerium eingereicht, worin erklärt wird, daß der Verein die Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten nach Außen und im Innern für erforderlich halte und deshalb die „Unterwerfung des Königs unter die Reichsgewalt auf das Eifrigste herbeiwünsche.“ „Wir wiederholen“ heißt es, „daß wir nur in der constituirenden Nationalversammlung die gesetzliche, zu bindenden Beschlüssen über die Gesamtverfassung Deutschlands befugte Autorität anerkennen. Was sich auch ereignen möge, wir sind fest entschlossen, jedweden Anfeindungen derselben, mögen sie aus anarchischen, reactionären oder separatistischen Bestrebungen herkommen, in Wort und That mit aller Kraft entgegenzutreten.“ (Die norddeutschen Zeitungen bringen Adressen und Proteste in ähnlichem Sinne aus Hildesheim, Münden etc.)

Stuttgart, den 20. Juli. Der König hat für 1848 und 1849, zum Besten der gegenwärtig außerordentlicher Weise in Anspruch genommenen Staatskasse, an seiner Civilliste den Geldbetrag von 200,000 fl. nachgelassen. Im Schloßgarten läßt Sr. Majestät gegenwärtig zwei kolossale Pferdehändler aufstellen, Bildsäulen von karrarischem Marmor, welche von unserm Landsmanne, Bildhauer Hofner, verfertigt worden. Auch wird in dem Chor der Stiftskirche ein großes Fenster mit Glasmalereien auf königliche Kosten eingesezt.

Heidelberg den 20. Juli. Die ausgewanderten Studirenden, von denen übrigens Einzelne den Rückweg angetreten haben, senden uns aus Neustadt a. d. S. eine Erklärung, die wir unten mittheilen. Dieselbe beweist den Grund ihres Schrittes nur noch klarer. Die zwei Gründe, die sie für den Auszug anführen, sind längst beseitigt; denn daß von allen demokratischen Vereinen gerade der demokratische Studentenverein aufgelöst worden ist, hat eben seine Ursache darin, daß eben von diesem allein eine amtl. Kenntniß und ein aktuelles Statut vorlag, von den andern nicht. Es fällt daher auch der zweite Grund, daß man der „Willkür entgegentreten müsse“, um zu verhindern, daß die alten Zeiten der Knechtschaft und Bevormundung zurückkehrten, vollständig weg; denn Vollziehung der Gesetze ist so wenig Willkür, als die Aufhebung eines republikanischen Vereins mitten unter monarchischen Einrichtungen, „Knechtschaft und Bevormundung“ ist. Die Willkür ist nur da, wo man über die Form und den Geist des Gesetzes hinaus Bewilligungen begehrt, und falls sie billig verweigert werden, zur Selbsthilfe greift. Wenn daher die ausgewanderten Studirenden nicht eher zurückkehren wollen, als bis das „Associationsrecht wieder hergestellt ist“, so werden sie nie zurückkehren; denn das Associationsrecht kann nicht hergestellt werden, weil überhaupt gar nichts bedroht war.

Gießen, den 20. Juli. Vorigen Freitag hielt der hiesige vaterländische konstitutionell-monarchische Verein, zum ersten Male seit seinem Bestehen (26. April d. J.) eine öffentliche Sitzung. Vorträge hielten Dr. Fischer, Herausgeber der „Hessischen Volkszeitung“, und Hofgerichtsrath Dr. Kraft. Fischer wollte zeigen, daß konstitutionelle Monarchie ebenso konsequent aus der Volkssouveränität folge, als Republik. Kraft, an die Sätze Fischers anknüpfend, zeigte, daß konstitutionelle Monarchie nicht nur ebenso gut als Republik sich mit dem Princip der Volkssouveränität vertrage, sondern deren reinste und vollendetste Erscheinung, wie zugleich der beste Schutz wahrer bürgerlicher Freiheit sei. Unsere s. g. Republikaner waren zahlreich auf den Tribünen, und wir meinen, selbst die Männer der Linken in Frankfurt hätten aus der sehr gründlichen Darstellung Einiges entnehmen können. Kraft ist ein scharfer Denker; um ihn zu widerlegen, haben die Republikaner ihm schon fünfmal die Fenster eingeworfen. Fiat lux. (O. P. v. J.)

Darmstadt, den 18. Juli. Die Großherzogl. Regierung hat soeben dem hessischen Zweigverein des „Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Niederbelagerung“ in einem aufmunternden Rescripte ihre volle Bestätigung erteilt, während andere Regierungen, z. B. die württembergische, der Bildung ähnlicher Vereine hemmend entgegentreten. Es gehörte ein Feuereifer und eine Aufopferung, wie die des Finanzkammerdirectors v. Werner in Reutlingen, dazu, alle die Schwierigkeiten zu übersteigen, welche sich dort in den Weg stellten. Der Verein für Auswanderung im schlesischen Gebirge hat neuerdings seinen Beitritt zum Nationalverein erklärt, der somit bis jetzt drei Zweigvereine zählt.

Wiesbaden, den 20. Juli. (N. J.) Die Besetzung unserer Stadt durch Reichstruppen in dem Augenblick, wo die Kammer sich hier versammelt findet, ist eine so außerordentliche Maßregel, daß nur eben so außerordentliche Umstände sie rechtfertigen können. Die Revolte stieg während zwei Tage von Stunde zu Stunde. Der Sturm des Militairgefängnisses wurde versucht, der des Criminalgerichts vollbracht, zwei Gefangene im Triumph vor das Ministerium getragen, und gegen dessen Chef die stärksten Drohungen ausgestoßen. Ein Theil der Bürgerwehr hatte sich angeschlossen, weigerte seinem Obersten den Gehorsam und ging mit dem Bajonette und scharf geladen gegen ihn und seine Mitbürger. Diese so wie das wenige hier garnisonirende Militair waren nicht stark genug, um dem Geseze Kraft zu verschaffen. Wer mochte sagen, daß da die Regierung nicht auf das Aeußerste gebracht worden sei? Ein blutiger Kampf war sicher, der Sieg ungewiß. Unter diesen Umständen war die öffentliche Meinung keinen Augenblick schwankend, daß nur auswärtige Hilfe ein großes Blutvergießen, vielleicht den Ruin eines Theiles der Stadt verhindern könne.

Hannover, den 20. Juli. In der gestrigen Generalversammlung der Volksvereine des Landes ist folgende Adresse an die deutsche Reichsversammlung beschlossen: Die unterzeichneten Bewohner der Königl. Residenzstadt Hannover fühlen sich gedrungen, der constituirenden Reichsversammlung Folgendes zu erklären: Es hat, wie bekannt, Königl. Gesamtministerium am 7. Juli an die in der Zeit versammelten Stände ein Schreiben erlassen, worin über die Stellung Hannovers der constituirenden Versammlung und der Reichsgewalt gegenüber sich eine Ansicht ausdrückt, welche das hannoversche Volk als die seinige nicht anerkennen kann. Es würde sonst dem Hannoveraner eine gleiche Gefahr drohen, wie zu jener Zeit, wo das Volk nicht Kraft genug hatte, eine zu Recht bestehende Ver-

fassung aufrecht zu erhalten. Solche Gefahr, solcher Schein des Festhaltens an engherzigen sonderbündischen Bestrebungen kann nur abgewendet werden, wenn der Erklärung des Königl. Gesamtministeriums eine entschiedene Erklärung des Volks entgegentritt, wenn öffentlich Zeugniß abgelegt wird, daß das Ministerium, welches jenes beklagenswerthe Schreiben erließ, nicht im Sinne des Volks gehandelt habe. Unsere Abgeordneten in der constituirenden Reichsversammlung haben mit nur weniger Ausnahme eine Erklärung abgegeben, die wir als völlig anpassend bezeichnen müssen und der wir unsere Zustimmung nicht versagen können. Von verschiedenen Orten des Landes hat sich gleichfalls die Stimme des Volks über den Schritt des Ministeriums kundgegeben. Wir wollen und dürfen darin nicht zurückbleiben. Man soll uns nicht den Vorwurf machen, daß wir, Bewohner der Residenz, nicht im Stande seien, uns eine selbstständige Meinung über die politischen Zustände des Vaterlandes zu bewahren. Wir setzen uns deshalb veranlaßt, in Bezug auf das Schreiben vom 7. Juli zu erklären: 1) Die Wahl des Reichsverweisers ist von der Nationalversammlung auf vollkommen rechtsverbindliche Weise vollzogen und über alle formelle wie materielle Bedenken für jetzt und alle Zukunft erhaben; 2) die Nationalversammlung ist durch das souveräne Volk mit Zustimmung der Regierungen als eine constituirende erwählt, folglich allein competent, die Verfassung Deutschlands zu schaffen. 3) Wir unterwerfen uns den Anordnungen der provisorischen Centralgewalt und den Beschlüssen der Nationalversammlung. 4) Wir vertrauen zu der Nationalversammlung, daß sie bei dem neuen Verfassungswerke die Selbstständigkeit der einzelnen Länder nur in so weit beschränken werde, als es die vorherrschende Rücksicht auf die Einheit und Macht Deutschlands erheischt. Hannover, den 20. Juli 1848. — Eine im gleichen Sinne abgefaßte Adresse ist in der Bürgerversammlung in Göttingen beschlossen worden.

Dresden, den 22. Juli. Die I. Kammer hielt heute eine Sitzung. Auf der Tagesordnung war der Deputationsbericht über das Dekret, die dermaligen finanziellen Zustände betreffend, angesetzt. Sämmtliche Anträge der Deputation (Referent v. Thielens) wurden bis auf einen (der gegen 1 Stimme Annahme fand) von der Kammer einstimmig genehmigt; es sind dies folgende von der Deputation im Zusammenhange aufgestellten Beschlüsse: Zur Beschaffung der erforderlichen Baarmittel für die Staatskasse wird die Regierung von der Ständerversammlung ermächtigt: 1) zur Aufnahme von $5\frac{1}{2}$ Millionen auf den Credit des Staats. 2) Zu Erhebung einer außerordentlichen Steuer, über deren Höhe und Mobilität die Ständerversammlung sich vorbehält, bei Verathung des vorgelegten Gesetzentwurfs über die Einkommensteuer Beschluß zu fassen. 3) Zu Ausschreibung einer Zwangsanleihe, auf den Fall, daß die hier bezeichneten der Staatsregierung zur Anwendung empfohlenen Hilfsmittel sich unzureichend erweisen und dringende Umstände es erfordern sollten, die Abgabepflichtigen noch mehr als durch die oben erwähnte außerordentliche Steuer geschieht, in Anspruch zu nehmen; unter Vorbehalt jedoch, daß ein der Ausführung dieses Zweckes entsprechendes allerhöchstes Dekret noch im Laufe dieses außerordentlichen Landtags der Ständerversammlung zur Beschlußfassung werde vorgelegt werden. Diese Beschlüsse weichen von denen der II. Kammer (No. 196.) nur insoweit ab, daß letztere bei dem Punkt sub 1) feststellt, welche Summe (4 Mill. Thlr.) durch Veräußerung von Staatspapieren, und welche durch Handdarlehen ($1\frac{1}{2}$ Mill.) beschafft werden soll, während die I. Kammer der Regierung die Ermächtigung giebt, das eine oder das andere Mittel weiter auszudehnen, doch so, daß dadurch keine Ueberschreitung der bewilligten Gesamtsumme von $5\frac{1}{2}$ Mill. stattfindet; ferner hat die I. Kammer zu diesem Punkte ein drittes Mittel zur Herbeischaffung von Vorräthen vorgeschlagen, nämlich außer Handdarlehen auch Gelder „gegen Gewährung entsprechender Sicherheit“ aufzunehmen. (D. A. Z.)

— Unsere städtischen Finanzangelegenheiten, die schon seit Jahresfrist zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben haben, sind, nachdem Regierungsrath Schill die auf ihn gefallene Bürgermeisterwahl abgelehnt hat, auf einen Punkt gekommen, wo sie auch in weitem Kreise Aufmerksamkeit verdienen; namentlich ist dies durch die Einmischung eines hiesigen Vereins für städtische Angelegenheiten geschehen, der allwöchentlich unter dem Vorstehe des Professors Richter eine Versammlung hält. Dieser Verein hat jetzt beschlossen, das Staatsministerium in einem Schreiben zu ersuchen, 1) mit einer Untersuchung gegen die Behörden der Stadt Dresden sofort einzuschreiten; 2) die Bürgermeisterwahl zu stützen; 3) einen der Commune verantwortlichen Regierungs-Commissar zu ernennen, der die städtischen finanziellen Verhältnisse ordnet, jedoch mit den repräsentativen Geschäften des Bürgermeisters verschont bleibe; die letztern wären dem Vicebürgermeister zu überweisen; 4) dem Regierungs-Commissar zwei von der gesamten Bürgerschaft gewählte Vertrauensmänner beizunordnen, und 5) die Wahl eines Bürgermeisters nicht mehr vornehmen zu lassen, bis eine neue Städteordnung und das Lokalstatut erlassen wäre. (D. A. Z.)

Ausland.

Frankreich.

Paris, den 21. Juli. Der Zustand des Generals Bedeau hat sich so verschlimmert, daß man für sein Leben besorgt ist. — Hr. Narraist ist angeblich zum Gesandten in London ernannt, wird aber erst dahin abgehen, nachdem er einen Monat lang Präsident der Nationalversammlung war. Nur unter dieser doppelten Bedingung soll er in Niederlegung der Mairie von Paris eingewilligt haben. — Dem gestrigen Leichenbegängniß des Repräsentanten Dornès wohnten, außer der Deputation, etwa 300 seiner Collegen und eine ungeheure Masse von Bürgern bei. Dornès war 1830 einer der Begründer des „National“ und

blieb auch nach den Februartagen mit Clem. Thomas an der Spitze dieses Blattes. Bis jetzt hat der Juniaufstand vier Repräsentanten das Leben gekostet: Negrier, Duvivier, Charbonnel und Dornès.

— Eine der letzten Handlungen des verstorbenen Erzbischofs war eine Ordonnanz, durch welche er, da 700 Vicare in der Erzdiocese kaum das nöthigste Einkommen hatten, die Verfügung traf, daß ein gewisser Theil des zufälligen Einkommens der Pfarrer ihnen zufließen solle. Manche Pfarrer fügten sich der Ordonnanz willig, andere protestirten dagegen, der Erzbischof aber bewog sie endlich zur Nachgiebigkeit. Kaum war er aber todt, als gewisse Pfarrer von Paris erklärten, daß sie der Ordonnanz nicht gehorchen würden und daß Alles wieder beim Alten bleiben müsse. Sie beantragten auch sofort beim Cultusminister, daß er die Generalvicare zur Zurücknahme der Ordonnanz veranlassen möge; diese erklärten aber, daß die Maßregel durchaus gerecht sei und daß sie dieselbe nicht zurücknehmen würden. — Das betreffende Comité der Nationalversammlung hat nach Prüfung des auf die Clubs bezüglichen Dekretentwurfs einmüthig die ungeheure Gefahr der Clubs anerkannt und für ihre Aufhebung gestimmt, weil politischen Körpern ohne gesetzliche Autorität nicht verstattet werden könne, den gesetzlichen Behörden vorzuschreiben und auf die Gefahr, den Staat zu erschüttern, ungebührlichem Einflusse nachzustreben. — Gestern ging der vom Liquidator der Ex-Civilliste angeordnete Verkauf der Pferde und Equipagen der Herzogin von Orleans und des Grafen von Paris vor sich. Eine Masse Pferde- und Wagenhändler waren anwesend. Die 48 Pferde, meistens von Englischer Zucht, wurden durchschnittlich mit 1000 Fr. bezahlt; der höchste für ein Pferd gezahlte Preis war 2705, der niedrigste 260 Fr. Die modischen Equipagen wurden gut, dagegen die gewaltig schweren Staats-Carossen, für welche 4, 6 und 8 Pferde erforderlich sind, sehr niedrig bezahlt. Das vierrädrige Cabriolet, worin der Herzog von Orleans verunglückte, wurde auf schriftliches Begehren der Herzogin zurückbehalten; eben so eine prächtige Berline und die zwei schönsten Wagenpferde, welche die Herzogin der Person zum Geschenk machen will, welche ihr den Wagen lieh, worin sie am 24. Febr. Paris verließ.

— Das Zuchtpolizeigericht der Seine hat jetzt das Urtheil gegen den berüchtigten Ex-Notar Dutrebon gefällt, der durch Betrügereien aller Art seine Klienten um mehr als zwei Millionen Franken geprellt hat. Er wurde zu zwei Jahren Gefängniß, 3000 Fr. Geldbuße und in die Kosten verurtheilt. — Unter V. Hugo's Vorsteh soll eine Commission, welche der Minister des Innern ernennen wird, die Sittlichkeit der Theater überwachen. — Einem sehr gelehrten Professor des Griechischen an der Universität wird nachgesagt, daß er am 23. Juni einen Trupp Insurgenten, die er irrig für National-Gardisten hielt, gegen eine Barrikade auf dem Pantheonplatz, die aber von den Insurgenten verlassen und von Truppen besetzt war, geführt und erst, als seine Leute auf die Soldaten schossen, erkannt habe, daß er ganz wider Willen ein Insurgentenführer sei.

— Kaufleute, Industrielle, Capitalisten verlangen jetzt von der Nationalversammlung, daß dieselbe unverzüglich und aus Dringlichkeitsgründen ein Gesetz votiren soll, welches ihrer Meinung nach Industrie, Handel und Ackerbau wieder emporheben würde; die Errichtung einer Immobilienbank, welche eine neue Art von Assignaten auf das Grundeigenthum Frankreichs in Umlauf setzen soll.

— In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung zeigte der Präsident den Tod des an seiner Wunde gestorbenen Repräsentanten Dornès an. Eine Deputation von 50 Mitgliedern wurde beauftragt, morgen dem feierlichen Leichenbegängniß beizuwohnen. Herr Virio wurde sodann zum Vice-Präsidenten proklamiert. — An der Tagesordnung war die Verathung des Dekretentwurfs zur definitiven Regelung des Budgets für den Dienst von 1845. Der Art. 1, welcher den Betrag der Summen feststellt, wurde genehmigt. Der Finanz-Minister zählte die Summen auf, welche Spanien, Belgien und Griechenland an Frankreich schulden. An Spanien habe man 80 Millionen zu Gute, wovon 50. Mill. gegenwärtig einforderbar seien. Die Regierung habe auch den Spanischen Finanz-Minister dringend um Zahlungen ersucht, die aber in diesem Augenblicke schwer zu erlangen seien. Belgien schulde an Frankreich noch 15 Mill. Der Berichterstatter Etienne möchte, daß man, wo nicht die Abtragung des Kapitals, doch wenigstens die Zahlung der Zinsen bewirke. Der Dekretentwurf wurde hierauf genehmigt. Wegen der Bestattung von Dornès wurde der Anfang der morgenden Sitzung auf 4 Uhr festgesetzt.

Großbritannien und Irland.

London, den 21. Juli. Die Vorgänge in Irland wirkten auch heute auf den Stand der Fonds nachtheilig ein, obgleich man bezüglich des Ausganges der angekündigten Schilderhebung, wenn sie wirklich Statt finden sollte, keine ernstlichen Besorgnisse hegt. Schon zu oft haben die Irländer bewiesen, daß zwischen ihren Worten und Thaten ein gewaltiger Unterschied ist. Am wenigsten besorgt man, daß es den zahlreichen Irländern in England gelingen werde, die Arbeiter-Bevölkerung zum Aufstande hinzureißen, und der Regierung daheim neue Verlegenheiten zu bereiten. In Bradford, Ashton und Liverpool ist es zwar dieser Tage zu Excessen gekommen; aber die Urheber und Theilhaber waren größtentheils Irländer, die bei der Masse der Bevölkerung keine Unterstützung fanden. In Bradford wurden eine Anzahl Chartisten verhaftet. Die „Times“, welche ebenfalls für England selbst nichts besorgt, rath dem Lordstatthalter dringend zur Schließung der anarchischen und aufrührerischen Clubs in Irland und meint, daß nur rasches entschiedenes Handeln, so wie gerichtliches Einschreiten gegen die Rädelshörer nöthig sei, um in Irland die Herrschaft des Gesetzes und der Ordnung zu sichern. Es heißt hier, daß Lord Clarendon nächstens Dublin verlassen und Lord Hardinge zum Nachfolger erhalten werde.

(Mit zwei Beilagen)

Schweiz.

Bern, den 19. Juli. Kaum fand im Laufe dieses Jahrhunderts im Rathssaale der Bundesstadt Bern eine in ihren Folgen auf die ganze Schweiz einflussreichere Debatte statt, als jene, deren Resultat Ihnen zu melden ich die Feder ergreife. Annahme oder Verwerfung der neuen Bundes-Verfassung war zunächst der Zweck des versammelten Großen Rathes; aber das Resultat, werth des dreitägigen, von zwei entschiedenen Gegnern wohlgenährten Kampfes, beschränkt sich nicht nur auf den Canton Bern, sein Beispiel übt auch hier, wie in anderen wichtigen Dingen, großen Einfluß auf andere Stände der Schweiz. Zwei Parteien stehen sich hartnäckig gegenüber; die eine, angeführt vom Finanz-Director Stämpfli, hat den Antrag auf Verwerfung vom Regierungsrathe aus für sich. Ochsenbein steht an der Spitze der Vertheidiger. Was will Stämpfli? was will Ochsenbein? Ersterer will den Schweizerischen Verfassungsrath, Central-Regierung, folglich — Entscheidung durch Waffengewalt; denn viele radikale Cantone (man denke an Waadt) wollen dieses nicht. Ochsenbein hingegen verlangt, das Errungene nicht aufs Spiel zu setzen. Einen heiteren Eindruck machte das letzte Zucken der alten Aristokratie, deren Repräsentant, Schultheiß v. Tavel, den Bund von 1815 als Muster ausmalte. Weit gefährlicher war die Lockung des schlauen Stockmar. Dieser Mann, mit jesuitischer Gewandtheit, gehört an die Seite des Finanz-Directors und steht dessen Niederlage. Er prüft den neuen Bund als Schweizer, als Berner, und verwirft ihn in beiden Beziehungen. Doch bringt er seine Ueberzeugung zum Opfer und stellt, offenbar um Ochsenbein's Partei zu spalten, den Antrag auf Revision der materiellen Fragen. Dieses sind die Hauptzüge einer Diskussion, nach deren Ausgang sich der Volkswille bestimmt, auf deren Resultat nicht nur die Schweiz gespannt ist. Heute ist der dritte Tag des Ringens und der Zudrang wenn möglich noch größer; aber nur um so entschiedener zum Siege Ochsenbein's. Stockmar erhielt nur 13 Stimmen; aber auch der Antrag des Regierungsrathes blieb mit 40 gegen 146 Stimmen in Minderheit, und das Projekt der Bundesverfassung wird am 6. August dem Volke mit Empfehlung zur Schlussabstimmung vorgelegt. (K. Z.)

Türkei.

Pera, den 11. Juli. Dem Sanitätsrath zugekommenen Ausweisen zufolge, stieg in der letzten Woche der Stand der an der Cholera Gestorbenen auf 276. Es ist somit im Vergleiche mit der vorhergegangenen Woche, wo sich der Stand der Todten auf 196 belief, eine Zunahme der Krankheit bemerkbar. In Galata kamen 20, in Pera 19 Fälle vor. — In Brussa soll die Krankheit furchtbar wüthen; man schreibt, das 50 bis 60 Todesfälle täglich vorkommen; doch liegen dem Sanitätsrath keine amtliche Listen vor.

Smyrna, den 2. Juli. Das Herannahen der Cholera fängt an immer bedrohlicher zu werden, und schon giebt es wenige Orte in unserer nächsten Umgebung, die nicht von ihr heimgesucht worden wären. Hier haben wir glücklicherweise bis jetzt erst einige Fälle gehabt. Ein weit gefährlicherer Feind aber bedroht uns mit seiner Ankunft, die Pest. In Konstantinopel sind in einem Hause plötzlich drei Personen daran gestorben, und die außerordentliche Hitze in diesem Jahre, die Unreinlichkeit, welche bis jetzt noch im ganzen Orient herrscht, bieten dieser verderblichsten aller Krankheiten den größten Nahrungsstoff.

Moldau und Walachei.

Bukarest, den 10. Juli. Heute Nachmittags hatte sich die nunmehr unzweifelhaft bevorstehende Besetzung des Fürstenthums durch Russen und Türken allgemein verbreitet. Mit einem Schlage verschwanden alle Schärpen, Kofarden und Fahnen, und eine gewisse Ödhrung ließ sich erkennen, welche aber in der Zufriedenheit der Mehrzahl der hiesigen Bewohner mit dem nahen Ende der revolutionären Herrschaft ihren Grund hatte.

Bukarest, den 11. Juli. Heute Morgens wurde bekannt, daß sämtliche Regierungsmitglieder und alle mit ihnen kompromittirten Funktionäre in der Nacht Bukarest verlassen und eine Proklamation zurückgelassen haben, in der es unter andern heißt: „Die von euch gewählte Regierung, wohl einsehend, daß die schwierige Mission, mit welcher ihr sie beehrt habt, noch nicht beendigt ist, hat an alle fremden Mächte appellirt, welche uns öfter Hülfe zugesichert haben; sie hat Agenten ausgesendet, um Hülfsstruppen zu begehren, und damit sie mit diesen Mächten unterhandeln könne, um mit den Waffen in der Hand als gewissenhafte Romanen protestiren zu können; und vielseitig hierzu aufgefördert, hat sie es für ihre Pflicht erachtet, sich in die Gebirge zurück zu ziehen, und dort oben auf der Spitze der Karpathen zu weilen, wo allein unser Asyl ist. Romanen! Im Namen unserer 18 Jahrhunderte langen Leiden, im Namen der Freiheit, welche ihr für immer erobert habt, schwören wir, nicht eher den Aschensack von unseren Köpfen ablegen zu wollen, bevor Romanen nicht befreit sein wird. Bewahret daher jene Vaterlandsliebe, die ihr Angesichts der Welt bewiesen habt, bewahret den Muth und das Vertrauen in eure Kraft, helfet uns bis ans Ende, wie ihr bis jetzt gethan habt, und Gott wird mit uns sein.“ Auch diese wird auf das Volk keinen Eindruck machen, denn sie ist durch die Flucht der Verfasser gerichtet. — Heute ist alles wieder in dem Zustande, wie vor dem 23. Juni. Die beiden Gefangenen, die Obristen Dobresco und Salomon, sind wieder frei und an der Spitze ihrer Regimenter, alle früheren Staatsdiener haben ihre früheren Posten wieder eingenommen und eine Laimacomie nach dem Reglement des Landes eingesetzt, hat die Zügel ergriffen.

— Von einer weiteren Annäherung der Russischen Truppen ist heute nichts bekannt geworden.

Jassy, den 14. Juli. Nach neueren genauen Berichten sind 2500 Mann Russischer Infanterie und eine Batterie von 8 Kanonen in der Moldau eingerückt, wonach das Gerücht von der Aufstellung einer Abtheilung dieses Korps längst der Moldauischen Grenze, der Bukowina gegenüber sehr unwahrscheinlich ist. — Der

Einmarsch der Russen in Jassy soll nur auf direktes und persönliches Ansuchen des um seiner Familie Sicherheit besorgten Fürsten Stourdza bei dem General Duhamel erfolgt sein. Er geschah in solcher Eile, daß der Ottomanische Kommissär Talat Effendi sehr überrascht war. Bis jetzt ist noch keine Proklamation, weder über den Zweck des Einmarsches der Russischen Truppen, noch über die Dauer ihres Aufenthaltes im Lande von der Moldauischen Regierung erschienen. Auch hat Talat Effendi die Stadt nicht verlassen.

Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung.

Zweihundreißigste Sitzung, vom 24. Juli.

Eröffnung: 10½ Uhr. Präsident Grabow. Das von dem Schriftführer Abg. Bauer (Krotoschin) verlesene Protokoll der vorigen Sitzung wird, nach kurzen Bemerkungen der H. H. d'Estier und Borchardt, angenommen. An dem Ministertische befindet sich bei Eröffnung der Sitzung nur der Staatsminister Abg. Gierke. Der Justizminister Märcker theilt dem Präsidenten mit, daß er durch K. Erlass vom 7. d. M. ermächtigt worden sei, sich in den Plenar- und Abtheilungs-Sitzungen durch den Unterstaatssecr. Müller vertreten zu lassen. Nach Ertheilung mehrerer Urlaubsgesuche meldet der Präsident, daß Hr. Arns zum Vorsitzenden, Hr. v. Berg zum Schriftführer der Commission zur Untersuchung der Posenschen Zustände ernannt worden seien.

Das bereits in der vorigen Sitzung angenommene Gesetz wegen Sistirung der Jagdtheilungs-Regulirungen wird demnächst, der Geschäftsordnung nach, ohne alle Erörterung förmlich angenommen und nun unmittelbar der Krone zur Erklärung übersandt.

Hr. Grebel hat seinen früheren Antrag, auf Vorladung des ehemaligen Schatzministers v. Thile zur Vertheidigung über die Verwendung des diesem anvertraut gewesen Staatschazes zurückgenommen, weil dieser Antrag jetzt füglich von der bestehenden Finanzcommission erledigt werden könne.

Es wird nun zur Tagesordnung geschritten, auf welcher die Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten steht. Der Wahlmodus ist derselbe, wie vor vier Wochen. Es erfolgt der Namensaufruf, wobei mit A. angefangen wurde. Jeder Ausgerufene legte den Zettel, worauf er den Namen seines Candidaten geschrieben, in die bereit stehende Urne. Den Mitgliedern der Verfassungs-Commission war, weil sie heut noch Geschäfte haben, nachgegeben worden, außer der Reihe sofort die Zettel abzugeben und sich darauf zu entfernen.

Um 11½ Uhr begann das Scrutinium und um 1 Uhr wurde folgendes Ergebniß der Präsidentenwahlen verkündet:

Zahl der Stimmenden: 335, absolute Mehrheit 168. Es hatten Stimmen erhalten: Hr. Grabow 290, Hr. Temme 13, Hr. Baumstark 10, Hr. Waldeck 5, Hr. Jacobi 3, Hr. v. Auerswald (Rosenberg) 3, die H. H. v. Loel, Kiollbassa, Sperling, Ritg, v. Berg, Bauerband, Kosch, von Potryzhnicki, Bauer (Berlin), Esser III. und Hofer je 1. Hr. Grabow ist demnach wieder zum Präsidenten erwählt.

Derselbe schlug nun auf Antrag der Abtheilungsvorsitzenden vor, die morgende (Dienstags-) Sitzung ausfallen zu lassen, damit die Abtheilungen und die Verfassungs-Kommission ungehindert arbeiten können und dann die Aussicht eröffnet werde, die Verfassung schon in der nächsten Woche berathen zu können, was im Lande einen sehr günstigen Eindruck machen werde, da eine Menge Bittschriften und Adressen, welche die Verathung der Verfassung wünschenswerthe, vorliegen. Hr. Temme erklärte sich gegen die Aussetzung, da wichtige Gesetzesentwürfe, wie Abschaffung der Todesstrafe, Aufhebung des bevorrechteten Gerichts, der Mofsteuer in der Rheinprovinz, Jagdrechts-Regelung u. s. w. vorliegen und man dem Lade durch Erledigung solcher Gesetz-Entwürfe diene. Hr. Ritg erklärte sich dagegen, weil manche der genannten Entwürfe nur erst beantragt seien. Der Präsident entgegnet, daß eine Diskussion jetzt zu nichts führen könne, da die Versammlung nicht mehr in beschlußfähiger Zahl sei. Nachdem noch eine kurze Unterhaltung über den Gegenstand gepflogen war, gab der Präsident zu bedenken, daß am Sonnabend wahrscheinlich eine Sitzung zur Erledigung von Bittschriften anberaumt werde. Vorher waren bereits die Stimmzettel für die vier Vice-Präsidenten, nach geschehenem Namensaufruf, eingeliefert worden, und da die Geschäftsordnung die Erledigung dieser Wahl in Abwesenheit der Versammlung gestattet, so vertagte der Präsident um 1½ Uhr die Sitzung bis um 4 Uhr.

Um 4½ Uhr wurde sie, unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Dr. Kosch wieder eröffnet. Derselbe verkündete das Ergebniß der Vicepräsidentenwahl wie folgt:

Zahl der Stimmenden: 812, absolute Mehrheit 157. Es standen 47 Kandidaten auf der Liste. Davon erhielten Stimmen: die Herren Kosch 190, Jonas (Berlin) 183, v. Unruh 183, Philipps 178, Waldeck 112, Jacobi 90, Temme 89, Borchardt 43, Rodbertus 36, v. Auerswald (Rosenberg) 32, Baumstark 21, Bauer (Berlin) 20, Elsner 8, Bloem 6, Domherr Richter 5, v. Puttkammer 5, Hr. Reichenbach 4, Esser III. 3, Bauer (Krotoschin) 3, Kirstein 3, Zachariae 2, Reichenberger 2; 25 Abgeordnete erhielten je 1 Stimme, darunter auch Herr Camphausen; 4 Stimmzettel waren ungültig. Als Vice-Präsidenten sind demnach die Herren Kosch, Jonas, v. Unruh und Philipps hervorgegangen. Der Präsident wird durch das Loos entscheiden, in welche Reihenfolge die Herren Jonas und v. Unruh treten.

Ehe nun über die Ansetzung der nächsten Sitzung berathen wurde, ließ der Präsident die Zählung vornehmen, welche 203 Anwesende, also einen über die beschlußfähige Zahl ergab (Gelächter.) Nachdem kurze Zeit für und wider die Aussetzung der Dienstagsitzung gesprochen war, verließen viele Mitglieder der rechten Seite den Saal, wodurch die Versammlung abermals nicht beschlußfähig war. Kraft seiner discretionären Gewalt setzte nun der Präsident Kosch unter allgemeinem Beifall, die nächste Sitzung auf Dienstag den 25. d. M., Vormittags 11 Uhr an. Er wünschte, daß, da der Gegenstand jetzt erledigt worden, die Verhandlungen über die Aussetzung der Sitzung, in den stenographischen Berichten nicht aufgenommen werden möchten. Die Versammlung war damit einverstanden, sprach aber, auf Hrn. d'Estiers Vorschlag, die Ansicht aus, daß die Thatsache, wie sich die Mitglieder der rechten Seite aus dem Saale entfernten, darin Aufnahme finde. Hr. Kosch erwiderte, daß dies als eine Thatsache aufgeführt werden müßte. (Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

[Für den hier folgenden Theil ist die Redaction nicht verantwortlich.]

Bitte um Belehrung.

Nach einer Bekanntmachung der königlichen Oberförsterei zu Ludwigshafen (Intelligenz-Blatt 174) soll die Jagd auf mehreren bäuerlichen Feldmarken in der Nähe Posen auf 6, sage: sechs Jahre verpachtet werden. — Die Bauern sind im Allgemeinen keine Jagdliebhaber — jedoch haben auch sie die Ansichten der Neuzeit in sich aufgenommen, und sind längst zu der innern Ueberzeugung gekommen, daß mit dem Begriff eines freien Eigenthums, sich die auf ihrem Grund und Boden lastende Jagdberechtigung Fisci und jedes anderen Dominii, nicht vereinbaren läßt.

Sie glaubten und glauben, daß die Berliner National-Versammlung, neben andern Feudal-Lasten, gerade die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden nicht weiter bestehen lassen und daß sie deren Aufhebung beschließen werde.

Der Bauer steht mit unwilligem Gesicht, die Herrn Sonntagsjäger seine Saaten zertreten und fragt sich: wie kommen diese guten Leute dazu, den Haken, der auf meinem Felde das Licht der Welt erblickt hat, und der meine Saat sich wohlschmecken läßt, wie kommen diese wohlwollenden Staatsbürger dazu, dieses Thier zu verfolgen und einzufangen?

Wie kommt, muß man fragen, die königliche Regierung, bei der nahen Aussicht auf Aufhebung der Jagdgerechtigkeit, noch auf den Gedanken, auf

sechs Jahre die Jagd verpachten zu wollen? — Glaubt sie, daß der Wegfall dieser, aus der Idee eines in Wirklichkeit, bei der ausgesprochenen Gleichheit vor dem Gesetze, nicht mehr denkbaren Oberhoheits-Rechts abgeleiteten Berechtigung nicht eintreten darf? Oder soll nur die Revenü für 6 Jahre noch gestehert werden, und der Bauer, als Sache, sich in die Thatsache fügen?

Ein constitutioneller, nicht fiskalischer, aber eine breite Grundlage wünschender Bauer.

Markt-Bericht.

Posen, den 26. Juli. Für Spiritus pro Tonne von 120 Quart zu 80½ Tralles 16½ — 17 Rthlr.

Berlin, den 25. Juli.

An heutiger Kornbörse waren die Preise von Weizen nach Qual. 45—52, 88 pfd. weiß poln. 52½ begeben, 87 pfd. gelb. märk. 48½ begeben; Roggen loco 24—26, pr. Juli/August 24½, Aug./Sept. 25, Sept./Okt. 25½ ohne Umgang, 25 bez.; Gerste große, loco 24—22, kleine 22—21; Hafer loco, nach Qual. 16—18. — Raps, W. Rübsen, 67 verkauft; Leinsaat 45 verkauft; Rüböl loco 11½—11, Jul./Aug. 11½—11, Aug./Sept. 11½—11, Sept./Okt. 11½—11½, Okt./Novbr. 11½—11½, Nov./Dec. 11½—11½. — Leinöl loco 9¼ G.; Monöl 22. — Spiritus loco 17½ ohne Faß bez., 17 mit Faß bez., Jul./August 17 ohne Faß bez., Aug./Sept. 17, Sept./Okt. 17 Br., 16¾ G.

Druck u. Verlag von W. Decker & Comp. Verantwortl. Redacteur: C. Hensel.

Sommertheater im Odeum.

Donnerstag den 27. Juli: Die Mäntel, oder: Der Schneider von Lissabon; Lustspiel in 2 Akten von Carl Blum. — Hierauf: Der Bräutigam ohne Braut; Lustspiel in 1 Akt von Herzenskron.

Zu der heut Abend halb 6 Uhr stattfindenden Beerdigung meiner Frau lade ich theilnehmende Freunde an meinem Schmerze hierdurch ergebenst ein.

Posen, den 27. Juli 1848.

Rosentreter, Schornsteinfegermeister.

So eben ist erschienen und bei G. S. Mittler in Posen zu haben:

Die polnische Erhebung und

die deutsche Gegenbewegung in Posen im Frühjahr 1848.

Eine Denkschrift

mit den begründenden Aktenstücken dem völkerrechtlichen Ausschuss der deutschen National-Versammlung übergeben von

Dr. R. Heppel.

Preis 15 Sgr.

Diese durch Akten beglaubigte Darstellung der letzten Ereignisse im Großherzogthum Posen wird um so willkommener sein, als sie ein Bild der gewesenen Zustände giebt, zur Aufbewahrung und Erinnerung des Miterlebten.

Bekanntmachung.

Die Frau Emilie von Tarnowska, geborne von Begierka zu Rudki, hat nach erreichter Großjährigkeit mit ihrem Ehemanne, dem Besitzer des im Königreiche Polen belegenen Gutes Konarzwo, Johann von Tarnowski, mittelst Vertrages vom 22ten April dieses Jahres die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Posen, den 4. Juli 1848.

Königliches Oberlandesgericht, Abtheilung für Nachlaß- und Vormundschafssachen.

Pferde-Auktion.

Am 16ten August d. J. Vormittags 9 Uhr sollen auf dem königlichen Landgestüt zu Zirke mehrere auszurangirende Hengste und Zuchstuten, Letztere zum Theil mit ihren Säugfüllen, so wie eine Anzahl 3jähriger Hengste und 1- und 2jähriger Hengste und Stut-Fohlen des dortigen Zuchtgestüts, gegen gleich baare Bezahlung in Preussischem Courant meistbietend verkauft werden.

Die näheren Bedingungen, so wie die zum Verkauf zu stellenden Pferde selbst sind Tages zuvor am Standorte hier zu sehen.

Zirke, den 22. Juli 1848.

Königlich Preuss. Posensches Land-Gestüt.

Zwei junge Leute, so die Landwirthschaft praktisch unter Aufsicht eines Mecklenburger Inspektors erlernen wollen, finden auf zwei Gütern ein Unterkommen. — Das Nähere ist auf dem Dom. Catalice bei Pudewitz zu erfahren.

Ein Kandidat der Theologie wird als Hauslehrer gesucht. Nähere Nachricht giebt Herr Gastwirth Behr im Hôtel de Pologne in Posen.

Ein Knabe rechtlicher Eltern, der deutschen und polnischen Sprache mächtig, findet sofort als Lehrling ein Unterkommen in der Destillation bei

Jos. Bernstein, Bronker-Straße No. 3.

Wronkerstraße No. 3. ist die Bel-Etage, so wie im zweiten Stock eine Wohnung vorn heraus vom 1sten Oktober zu vermieten.

E. E. Schniege.

In No. 13. a. Bäckerstraße ist von Michaeli ab eine Wohnung nebst Werkstelle und einem Töpfer-Ofen, welcher auch zum Betriebe der Bäckerei eingerichtet werden kann, zu vermieten. Das Nähere beim Wirth daselbst.

Ein kleiner Laden mit oder ohne Wohnung ist im Rosenfeldschen Hause Breitestraße No. 12. von Michaeli c. zu vermieten.

Graben No. 12 B. sind gute Holzkohlen mit 5 Sgr. der Scheffel, en gros auch billiger zu haben.

Trockne und gute Seife 10 Pfd. für 1 Thlr. verkauft G. Pincus Wilhelmsstraße Hôtel de Dresde.

Zu auffallend billigen Preisen.

werden die noch vorhandenen Waaren-Vorräthe in der unterzeichneten Handlung verkauft.

J. M. R. Witkowski Wwe.,

Markt 43. 1ste Etage.

Notiz für die Herren Sänger.

Die II. Probe zum Mendelssohnschen Festgesange findet morgen als Freitag den 28. Abends präcise 7 Uhr im Saale der Luisenschule statt.

Heute Donnerstag den 27ten Juli:

Großes Trompeten-Konzert im Hildebrandtschen Garten.

Heute Donnerstag, den 27. Juli:

Großes Konzert im Schilling.

Entree à Person 5 Sgr. Anfang 6 Uhr.

Piecke, Musik-Direktor im Leib-Inf.-Reg.

Ich halte es für Pflicht, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es dem Friseur Herrn E. Anders abermals gelang, beim Baden einen Menschen am 10ten d. M. mit Gefahr des eigenen Lebens dem sicheren Tode zu entreißen. Der Gerettete heißt Silberstein. J. Gollack.

Die Gewerbe-Lotterie-Ausstellung auf dem alten Markte im Handelsaale.

Zum Besten armer Handwerker, deren Verhältnisse es nicht erlaubten, sich mit Arbeiten bei der Lotterie zu betheiligen, ist Mittwoch den 26ten Juli begonnen und wird eine Zeitlang alle Tage

von Morgens 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr, mit Ausnahme des **Dienstags**, gegen ein Entree von 2½ Sgr., für jeden Inhaber eines Looses aber **einmal** gratis, zu sehen sein.

Der Gewerbe-Lotterie-Ausschuss des Handwerker-Vereins.

Opiß, Sattlermeister. Waller, Radlermeister. Wachmar, Buchbindermeister. Berliner, Schneidermeister. Schnierstein, Schlossermeister. Büttner, Tischlermeister. Haller, Maler. Meyer, Buchbindermeister. Karczewski, Handschuhmacher. Buchholz, Friseur. Krómkowski, Tischlermeister.

Um baldige Aufführung des Lustspiels „der Better“ von Benedix unter Mitwirkung des Fräulein Clausius als „Wilhelm“ ersuchen mehrere Theaterfreunde.

Thermometer- und Barometerstand so wie Windrichtung zu Posen, vom 16. bis 22. Juli 1848.

Tag.	Thermometerstand		Barometer- Stand.	Wind.
	tiefster	höchster		
16. Juli	+ 11,4°	+ 17,2°	28 3. 0,52	NW. halb heiter.
17. "	+ 11,5°	+ 16,9°	28 " 0,2	NW. halb b.
18. "	+ 11,6°	+ 16,5°	28 " 0,1	NW. do.
19. "	+ 10,8°	+ 19,2°	28 " 0,2	NW. heit.
20. "	+ 14,3°	+ 23,0°	27 " 11,3	NW. do.
21. "	+ 13,5°	+ 18,2°	27 " 10,5	NW. heit.
22. "	+ 12,6°	+ 21,5°	28 " 0,2	NW. halb b.

Berliner Börse.

Den 25. Juli 1848.				Zinsf.	Brief.	Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	74	73½			
Seehandlungs-Prämien-Scheine	—	88½	87½			
Kur- u. Neumärkische Schuldversch.	3½	70½	—			
Berliner Stadt-Obligationen	3½	—	—			
Westpreussische Pfandbriefe	3½	77½	76½			
Grossh. Posener	4	—	91			
Ostpreussische	3½	77½	77½			
Pommersche	3½	—	84½			
Kur- u. Neumärk.	3½	91½	—			
Schlesische	3½	92	—			
v. Staat garant. L. B.	3½	81½	81½			
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	86½	85½			
Friedrichsd'or	—	13½	13½			
Andere Goldmünzen à 5 Rthlr.	—	13	12½			
Disconto	—	3½	4½			

Eisenbahn-Actien,

voll eingezahlt:

Berlin-Anhalter A. B.	—	—	87½
Prioritäts	4	—	82½
Berlin-Hamburger	4	63½	64
Prioritäts	4½	—	89
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4	—	—
Prior. A. B.	4	—	—
Berlin-Stettiner	5	—	—
Cöln-Mindener	—	—	86
Prioritäts	3½	76½	76½
Magdeburg-Halberstädter	4½	—	—
Niederschles.-Märkische	4	92	—
Prioritäts	3½	—	69½
"	4	—	80½
"	5	—	94½
" III. Serie	5	—	88½
Ober-Schlesische Litt. A.	3½	85½	84½
" B.	3½	—	84½
Rheinische	—	—	56½
Stamm-Prioritäts	4	69½	68½
Prioritäts	4	—	—
Thüringer	3½	—	53½
Stargard-Posener	3½	66	—

Der Verfassungs-Entwurf

wie er aus den Berathungen der Verfassungs-Kommission hervorgegangen.

Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von uns zusammenberufenen Vertretern unseres Volkes die nachstehende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach verkünden.

Tit. I.

§. 1. Alle Landestheile der Preuss. Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preussische Staatsgebiet.

§. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz vereinbart werden.

Tit. II.

Von den Rechten der Preussischen Staatsbürger.

§. 1. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Preußen, so wie jene der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt.

§. 2. Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Der Adel ist abgeschafft.

§. 3. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That kann eine Verhaftung nur Kraft eines schriftlichen, die Anschuldigung bezeichnenden, richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden zugestellt werden. In gleicher Frist ist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

§. 4. Niemand kann wider seinen Willen vor einem Anderen, als den im Gesetze bezeichneten Richter gestellt werden. Ausnahmsgerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit eines Gesetzes.

§. 5. Die Wohnung ist unverleglich; Hausdurchsuchungen dürfen nur unter Mitwirkung des Richters oder gerichtlicher Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden.

§. 6. Die Strafe des bürgerlichen Todes und diejenige der Vermögens-Confiscation findet nicht statt.

§. 7. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 8. Die Freiheit der Presse und Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden. Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

§. 9. Der Mißbrauch der Presse und Rede wird nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft. Bis zur erfolgten Erlassung eines revidirten Strafrechts bestimmt darüber ein besonderes transitorisches Gesetz.

§. 10. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und in Preußen bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wohnhaft und anwesend, so dürfen Drucker, Verleger und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Eine Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker darf nicht verlangt werden.

§. 11. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Wer eine Versammlung unter freiem Himmel zusammenberuft, muß davon sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen, welche dieselbe wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbieten kann.

§. 12. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

§. 13. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

§. 14. Die Bedingungen, unter welchen Corporationenrechte erteilt oder verweigert werden können, bestimmt das Gesetz.

§. 15. Das Briefgeheimniß ist unverleglich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß und die Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen. Allen Preußen wird die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und gemeinsamer öffentlicher Religionsausübung zugesichert.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Der Erlaß und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 18. Das Kirchenpatronat sowohl des Staats als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz.

§. 19. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staatsgesetzgebung bestimmten Civilbeamten bedingt.

§. 20. Unterricht zu erteilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt. Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

§. 21. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschule werden von den Gemeinden und ausbüßweise von den Gemeindevorständen und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

§. 22. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreit.

§. 23. Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

§. 24. Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen. Die Ausnahmefälle bestimmt das Gesetz. Jeder waffenberechtigte Preuße ist dem Staate wehrpflichtig. Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit oder aus Rücksichten des Gemeinwohls nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.

§. 25. Die bewaffnete Macht besteht: 1) aus dem stehenden Heere; 2) der Landwehr, 3) der Volkswehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

§. 26. Die bewaffnete Macht wird auf die Verfassung verpflichtet. Sie kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§. 27. Die Volkswehr besteht aus denjenigen wehrhaften Männern vom vollendeten 21sten bis zurückgelegtem 50sten Lebensjahre, welche nicht im aktiven Dienste stehen. Sie hat vorzugsweise die Pflicht, die konstituirten Gewalt zu schützen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volks zu wachen. Im Kriege kann sie zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr, jedoch nur im Innern des Landes, nach Maßgabe des Gesetzes, verwendet werden.

§. 28. Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer, bis zu den Chefs der Bataillone einschließlich, selbst zu wählen; sind höhere Führer erforderlich, so hat die Regierung das Recht der Wahl unter drei von der Volkswehr vorgeschlagenen Candidaten. Der Landwehr steht das Recht der Wahl nur bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz.

§. 29. Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze. Die militärische Disciplin im Kriege und Frieden bestimmt das Gesetz.

§. 30. Kein bewaffnetes Corps kann delibrieren.

§. 31. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

§. 32. Die Einrichtung von Lehen und Stiftung von Familiensideicommissen ist für die Zukunft untersagt. Die bestehenden Lehen und Familiensideicommissen werden freies Eigenthum in der Person desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes das Lehen oder Fideicommiss angefallen war.

§. 33. Die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung.

§. 34. Die Rechtsverhältnisse der Thronlehen des königlichen Haus- und Prinzlichen Fideicommisses, der außerhalb des Staates belegenen Sachen, endlich der durch das deutsche Bundesrecht gewährleisteten Sachen- und Fideicommissen der Standesherrn werden durch besondere Gesetze regulirt.

§. 35. 1) Das Recht auf freie Verfügung über das Eigenthum, die uneingeschränkte Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und Ablösbarkeit der auf letzterem haftenden Verpflichtungen werden gewährleistet. 2) Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, die den bisher Berechtigten oblagen; b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herfließenden Verpflichtungen. 3) Welche einzelnen auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten nach diesen Grundsätzen oder aus anderen Gründen ohne Entschädigung aufzuheben oder ablösbar sind, wird der besonderen Gesetzgebung vorbehalten. 4) Die Gesetzgebung läßt in Zukunft bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Form der Uebertragung des vollen Eigenthums, jedoch auch hier unter Vorbehalt eines festen jeder Zeit unlöslichen Zinses zu.

Tit. III.

Vom Könige.

§. 38. Die königliche Gewalt ist erblich in dem Mannesstamme des

Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 39. Der König ist mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. Er leistet vor Ergreifung der Königlichen Gewalt im Schoß der vereinigten Kammern folgenden Eid: „Ich schwöre, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.“

§. 40. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher eines anderen Staates werden.

§. 41. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs versammeln sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

§. 42. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft das Ministerium sofort beide Kammern, um in Gemäßheit des §. 41. zu handeln.

§. 43. Die Regentschaft kann nur Einer Person übertragen werden. Der Regent schwört vor Antretung der Regentschaft den im §. 39. vorgeschriebenen Eid. Während einer Regentschaft ist eine Aenderung der Verfassung nicht gestattet.

§. 44. Die Person des Königs ist unverleglich. Seine Minister sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 45. Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen, ohne jemals die Vollziehung der Ersten aufzuheben oder erlassen zu können.

§. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht die Verfassungs-Urkunde oder das Gesetz ein Anderes verordnet.

§. 47. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten, insofern dies Recht nicht durch das deutsche Bundesrecht beschränkt ist oder werden wird. Unter dieser letzteren Beschränkung bedürfen alle Verträge und Friedensschlüsse mit fremden Staaten zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung der Kammern.

§. 48. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtsführung verurtheilten Ministers kann dies Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer, von welcher die Anklage ausgegangen ist, ausgeübt werden. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

§. 49. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit keinen Privilegien versehenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

§. 50. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die Dauer jeder Regierung.

§. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. In der Auflösungs-Urkunde muß der Tag der neuen Wahlen und der Berufung der Kammern bestimmt und die desfallige Frist für die ersteren nicht über 40, für die letzteren nicht über 60 Tage ausgedehnt werden.

§. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung kann diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Lit. IV.

Von den Ministern.

§. 53. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglied derselben sind.

§. 54. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Kammern; so lange noch 2 oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigen Zwecken zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Lit. V.

Von den Kammern.

§. 55. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König, durch die Volkskammer und durch den Senat ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Wird jedoch ein Gesetzesvorschlag unverändert von beiden Kammern zum dritten Male angenommen, so erhält er durch die dritte Annahme Gesetzeskraft.

§. 56. Die zweite Kammer (Volkskammer) besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

§. 57. Jeder Preuze, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 58. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Volkszahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Es ist nicht erforderlich, daß der Wahlmann Schreibenskundig sei.

§. 59. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisiert werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

§. 60. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt ein besonderes Wahl-Ausführungs-Gesetz.

§. 61. Nach Ablauf von zwei Legislatur-Perioden der zweiten Kammer können direkte Wahlen zur zweiten Kammer durch das Gesetz eingeführt werden.

§. 62. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf 3 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Periode wird die Kammer neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Fall der Auflösung der Kammer. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

§. 63. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuze wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang in Preußen seinen Wohnsitz hat.

§. 64. Die erste Kammer (Senat) besteht aus 175 Mitgliedern.

§. 65. Die Mitglieder des Senats werden durch die Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. Die vereinigten Bezirks- und Kreisvertreter eines Bezirks bilden je einen Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf den Bezirk treffende Zahl der Abgeordneten.

§. 66. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahl-Ausführungs-Gesetz.

§. 67. Die Legislatur-Periode des Senats wird auf 6 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Periode wird der Senat neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle seiner Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

§. 68. Wählbar zum Senats-Mitgliede ist jeder Preuze, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang in Preußen seinen Wohnsitz hat.

§. 69. Die Erwählung von Stellvertretern für die Mitglieder beider Kammern ist unzulässig.

§. 70. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Am letzten Tage dieses Monats, so wie spätestens am 10ten Tage nach dem Tode des Königs, versammeln sich dieselben von Rechts wegen. Ist im letzteren Falle eine oder die andere Kammer aufgelöst und erst auf einen späteren Zeitpunkt wieder einberufen, so tritt die aufgelöste Kammer bis zum Zusammentritt der Neugewählten in Wirksamkeit. Bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten, übt das Staatsministerium unter seiner Verantwortlichkeit die Königliche Gewalt aus.

§. 71. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so setzt die andere ihre Sitzungen aus.

§. 72. Dem Könige, so wie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Jeder Gesetzesvorschlag über Einnahme und Ausgabe des Staates, so wie über Ergänzung des stehenden Heeres, muß zuerst von der Kammer der Abgeordneten genehmigt werden.

§. 73. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten eidlich Zeugen zu vernehmen und die Behörden zur Assistentz zu requiriren.

§. 74. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 75. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Secrétaire. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

(Schluß folgt.)